

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/31 2002/20/0582

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §38 Abs5;
AsylG 1997 §5;
B-VG Art131 Abs2;
B-VG Art133 Z1;
VwGG §28 Abs2;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtsatz

Der unabhängige Bundesasylsenat beantragt in der Gegenschrift - mit der Begründung, seine Entscheidung sei "zur Wahrung der Grundrechtssphäre der nunmehr mitbeteiligten Partei" erfolgt - die Zurückweisung der Amtsbeschwerde wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 133 Z 1 B-VG. Dem steht zunächst entgegen, dass es im vorliegenden Fall um die richtige oder falsche Anwendung des § 5 Abs. 1 AsylG 1997 und somit einer einfachgesetzlichen - wenn auch verfassungskonform zu interpretierenden - Bestimmung geht. Die Zurückweisung einer Amtsbeschwerde, die nicht der Geltendmachung subjektiver Rechte dient, aus dem in der Gegenschrift behaupteten Grund käme aber von vornherein nicht in Frage (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 23. September 1998, Zl. 97/01/1065, und vom 20. Juli 2004, Zl.2003/05/0137).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinAuslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen
Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002200582.X01

Im RIS seit

19.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at